Forschung und Entwicklung sowie des Materialbedarfs für Investitionen (außer Ausrüstungen), sind auch von den in Buchst, a genannten Fondsträgern und deren Bedarfsträgern anzuwenden;

c) die verbraucherseitige Bedarfsinformation entfällt für Materialpositionen, die durch folgende Produktionsmittelhandelsbetriebe — mit Ausnahme der im Anhang Nr. 3 des Bilanzverzeichnisses festgelegten Positionen — im Rahmen ihres Handelsprogramms realisiert werden:

— VEB Kombinat Maschinenbauhandel
— Staatliches Chemiekontor
— VE Kombinat Baustoffversorgung
— Staatliches Kontor für Papier und Bürobedart.

Bei diesen Materialpositionen hat nur die Planung des Direktbezuges zu erfolgen. Die Versorgung der Bedarfsträger der Fachorgane für die örtliche Versorgungswirtschaft mit diesen Materialpositionen hat durch die genannten Betriebe des Produktionsmittelhandels im Rahmen ihrer Zirkulationsfonds ohne Bilanzanteile zu erfolgen.

(5) Die Fachorgane der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) sind als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung folgender Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger:

a) Räte der Kreise, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft (Bedarfsträgergruppen);

b) Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes (Bedarfsträgergruppe) mit den bezirks- und kreisgeleiteten Kombinats- und Produktionsbetrieben (Bedarfsträger, jedoch ohne Ausrüstungen) ;

c) Bezirksleitungen bzW. Bezirksvorstände der Parteien und Organisationen — jedoch ohne Kraftfahrzeuge für die Parteien und den FDGB mit seinen Organen und Einrichtungen sowie ohne die durch den FDGB als Fondsträger zu planenden Erzeugnisse — sowie staatliche Organe des Bezirkes und deren Einrichtungen;

d) Inspektionen;

e) Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung (Bedarfsträgergruppen);

f) Betriebe und Einrichtungen des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport:

— Deutsche Hochschule für Körperkultur und Sport Leipzig
— Wissenschaftlich-technisches Zentrum Sportbauten Leipzig
— Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport Leipzig
— Technisches Zentrum Geräte und Anlagen Leipzig
— Forschungs- und Entwicklungsstelle Berlin
— Zentrales Investitionsbüro für Sportbauten Berlin.

(6) Das Fachorgan des Rates des Kreises für örtliche Versorgungswirtschaft (Bedarfsträgergruppe des Fondsträgers 8200) plant die materiell-technische Versorgung folgender Bedarfsträger :

a) Betriebe und Einrichtungen (Bedarfsträger), die den Räten der Kreise, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft, unterstellt bzw. zugeordnet sind;

b) örtliche Einrichtungen der Berufsbildung, Jugendtouristik und Jugenderholung, die nachgeordneten Einrichtungen des Amtes für Jügendfragen beim Ministerrat der DDR sowie das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“, Lotterieeinrichtungen, konfessionelle Einrichtungen, örtliche Einrichtungen der Jugend und des Sports sowie für nachgeordnete Betriebe und Einrichtungen des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport;

c) Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, nachgeordnete Einrichtungen d?s Staatssekretariats für Berufsbildung, Einrichtungen der Volksbildung, einschließlich pädagogischer Hochschulen und Pionierhäuser (einschließlich Büro- und Schreibtechnik), jedoch ohne spezifisches Material, spezifische Ausrüstungen und Möbel für Einrichtungen der Volksbildung. Dafür gelten die Festlegungen im Abschnitt „Planung des Bildungswesens“;

d) kommunale Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, jedoch ohne Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens;

e) Einrichtungen des örtlichen und zentralgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens (unabhängig von der Unterstellung), jedoch ohne

— Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen die Fondsträgerschäft wahrnimmt
— das Handelsprogramm und den Eigenbedarf des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik für die unterstellten Versorgungsdepots und das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik
— den Bedarf der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellten produzierenden Betriebe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

Der Bedarf nichtstaatlicher Einrichtungen ist durch die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen zu planen. Für Erzeugnisse, für die die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen die Fondsträgerschaft wahrnimmt, wird im Bilanzverzeichnis mit der Fondsträgernummer 3301 die verbraucherseitige Planung festgelegt;

f) dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellte Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die zentralen koordinierenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels mit den ihnen direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen und die nicht im Abs. 8 Buchst, a genannten zentralen wirtschaftsleitenden Organe ohne den Verkaufsbedarf und ohne den Materialbedarf der Produktionsbetriebe des VEB Kombinat Handelstechnik;

g) nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gehörende Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Produktionsabteilungen der MITROPA), jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen;

h) Leitungen und Einrichtungen der Parteien und Organisationen, die staatlichen Organe,